

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 3 | 32. Jahrgang | 30.03.2022

Inhalt

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen (Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen)	2
Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“	3
Bebauungsplan Nr. 79 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen“ Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 26. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund sowie Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes	5
Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung für Wege und Straßen im Stadtgebiet Tribseer	6
Allgemeinverfügung der Hansestadt Stralsund zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage für das Jahr 2022	8



Zum Online-Serviceportal der Hansestadt Stralsund:
<https://service.stralsund.de>



Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen (Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen)

Beschluss-Nr.: 2022-VII-01-0792 vom 27.01.2022

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1 bis 3 und § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 27.01.2022 und Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen der Hansestadt Stralsund vom 12. Dezember 1996, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 3 vom 05.03.1997 Seite 29-33, wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:

In der Zeit vom 01.11.2021 bis zum 31.12.2022 werden für Veranstaltungen gemäß § 1 dieser Satzung keine Vergnügungssteuern nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.11.2021 in Kraft.

Stralsund, 17. März 2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 17. März 2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





**Öffentliche Bekanntmachung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“
Beschluss-Nr.: 2022-VII-01-0793 vom 27.01.2022**

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. Januar 2022 beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit bekannt gemacht.

Das ca. 21,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Freienlande und umfasst in der Gemarkung Grünhufe, Flur 1, anteilig die Flurstücke 272, 273/13, 288, 289, 290, 291/3, 292/3, 293/4, 294/5, 295/3, 296/6, 297, 298/8, 299 und 334/1. Es wird wie folgt begrenzt: im Norden durch Grünland- und Waldflächen, im Osten durch den Wohngebietspark Grünhufe und durch das Wohngebiet westlich der Lübecker Allee, im Süden durch Acker- und Waldflächen und im Westen durch Ackerflächen.

Ziel der 1. Änderung der Planung ist es, in dem geplanten, von anzulegenden öffentlichen Grün-/Ausgleichsflächen umgebenen Wohngebiet für ca. 105 Einfamilienhäuser und 11 Mehrfamilienhäuser die Erschließung durch die Reduzierung des Erschließungsflächenanteils zu optimieren. Die straßenseitige Anbindung an die Lindenallee und die Kolberger Straße bleibt dabei unverändert.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.14, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/ und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

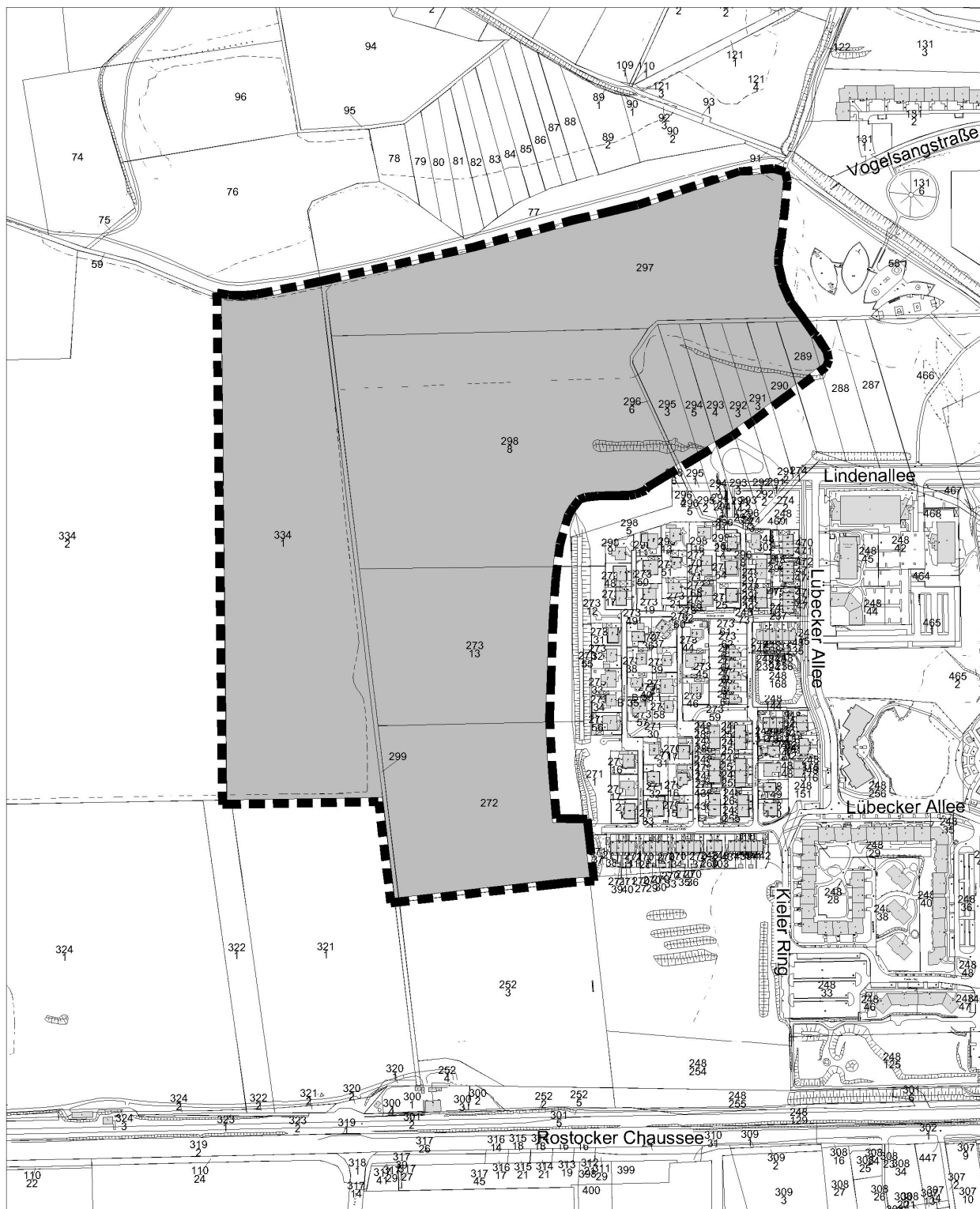
Stralsund, den 04. März 2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39, 1. Änderung, der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freiland“**





Bebauungsplan Nr. 79 der Hansestadt Stralsund
„Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen“
Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 26. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan
der Hansestadt Stralsund sowie Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes
Beschluss-Nr.: 2022-VII-01-0796 vom 27.01.2022

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Voigdehagen, gelegene Gebiet soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das ca. 6,2 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 157/2 (tlw.), 158/2, 158/1, 159 (tlw.), 160 (tlw.), 161 (tlw.) und 162 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Voigdehagen.
2. Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung PV-Freiflächenanlage, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Freiflächensolaranlage zu schaffen.
3. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, soll für die Teilfläche der Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen geändert werden. Der bisher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich soll nun entsprechend der geplanten Nutzung geändert werden. Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan ist ebenfalls zu ändern.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Stralsund, den 15. Februar 2022

gez. Dr. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 der Hansestadt Stralsund
„Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen“





Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche der Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen



**Öffentliche Bekanntmachung
Widmungsverfügung für Wege und Straßen im Stadtgebiet Tribseer**

Die nachstehenden Straßen und Wege im Stadtgebiet Tribseer, Stadtteil Tribseer Wiesen der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch das Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen:

1. Kleiner Wiesenweg

abzweigend vom Damaschkeweg 65 in südöstliche Richtung bis zum Distelweg 18, dann abbiegend in südwestliche Richtung fortlaufend bis zum Kornwinkel 9, Gemarkung Stralsund, Flur 52, Flurstücke: 3/27 teilw., 68/12, 54/10, 53/11, 53/13, 44/4, 44/10, 44/12, 32/6, 32/7, 2/3, 51/8, 4/1, 5/1 und 44/14 teilw.,

2. Distelweg

abzweigend vom Kleiner Wiesenweg 3 in nördliche Richtung bis zum Heuweg 17, Gemarkung Stralsund, Flur 52, Flurstücke: 3/27 teilw.



Festsetzungen zu 1.-2:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG-MV
 Funktion: Erschließung
 Widmungsbeschränkung: keine
 Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Verkehrslenkung, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

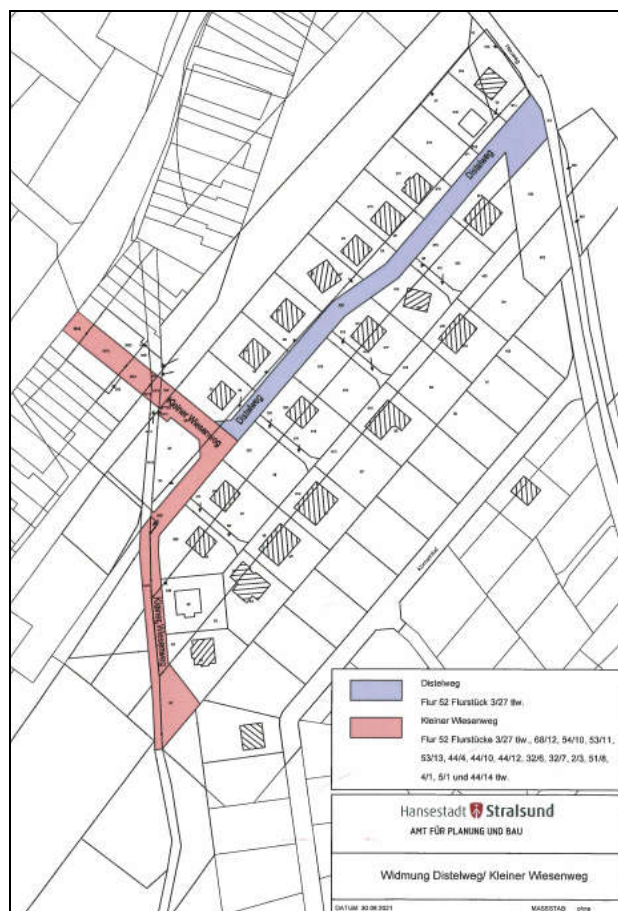
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Planung und Bau, Abt. Straßen und Verkehrslenkung, Postfach 2145, in 18408 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, 31.01.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister



Lageplan





Allgemeinverfügung der Hansestadt Stralsund zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage für das Jahr 2022

Nach § 10 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz - LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 i.V.m. § 4 Absatz 1 der Verordnung über erweiterte Ladenöffnungszeiten in Kur- und Erholungsorten, Weltkulturerbestädten sowie in anerkannten Ausflugsorten und Ortsteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr (Bäderverkaufsverordnung - BädVerkVO M-V) vom 22. März 2019 erlässt der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund in den Grenzen nach Nummer 2 wird der gewerbliche Verkauf in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für folgende insgesamt 9 Sonntage freigegeben:

03.04.2022, 08.05.2022, 12.06.2022, 24.07.2022, 04.09.2022, 25.09.2022, 02.10.2022, 06.11.2022 sowie 27.11.2022.
2. Die Verfügung nach Nummer 1 bezieht sich auf die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund im Bereich Klosterstraße, Am Langen Wall, Am Fischmarkt, Seestraße, Ippenkaai, Verbindung zwischen Sundpromenade und Nordmole, Seestraße bis Ecke Fährwall, Olof-Palme-Platz, Knieperwall, Frankenwall, Frankendamm bis Ecke Frankenhof, Frankenhof im rechten Winkel zum Frankendamm.
3. Soweit durch Regelungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder des Landkreises Vorpommern-Rügen abweichende Regelungen zur Offenhaltung von Verkaufseinrichtungen getroffen werden, ein Verkauf nicht zulässig oder untersagt ist, treten die Regelungen dieser Allgemeinverfügung für die Dauer der abweichenden Regelungen zurück.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 3 dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
6. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Raum 111, Schillstraße 5-7, 18439 Stralsund, während der üblichen Öffnungszeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7, 18439 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald, beantragt werden.

Stralsund, den 17. März 2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister